

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 8/13 B

L 4 VE 16/12 (Hessisches LSG)
S 3 VE 37/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2012 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19.12.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil (zugestellt am 15.1.2013) hat die Klägerin selbst mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 1.2.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Dieses Schreiben ist an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 7.2.2013 eingegangen. Mit Schreiben vom 12.2.2013 hat der Berichterstatter die Klägerin auf das Erfordernis der Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten sowie auf die Möglichkeit einer Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) hingewiesen. Durch Einreichung der am 20.2.2013 beim BSG eingegangenen "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" hat die Klägerin die Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Klägerin hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 15.2.2013 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 4 Ein Versäumen dieser Frist wäre zwar nach Maßgabe des § 67 SGG unschädlich, wenn die Klägerin ohne Verschulden verhindert gewesen wäre, die Frist einzuhalten. Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Das LSG hat die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung ebenso wie der Senat mit Schreiben vom 12.2.2013 ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargelegt, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 5 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.



Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.

- 6 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)